

Stadtforum

Sprachrohr für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Wildeshausen

Richtlinie

Präambel

Gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und zur Wahrnehmung ihrer Interessen wird das Stadtforum für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Wildeshausen gegründet. Dabei sind die Belange benachteiligter Gruppen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

§ 1 Name, Aufgaben und Ziele

In der Stadt Wildeshausen wird ein Stadtforum als Sprachrohr für Menschen mit Behinderungen gegründet. Im Stadtforum schließen sich Menschen unter Wahrung und gegenseitiger Respektierung ihrer souveränen Eigenständigkeit zusammen. Das Stadtforum versteht sich als Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehörigen und nahen Bezugspersonen und steht grundsätzlich als Anlaufstelle für Ratsuchende zur Verfügung.

- (1) Das Stadtforum sieht seine Aufgabe darin, Rat, Stadtverwaltung und Öffentlichkeit auf die Interessenlage und Belange von behinderten Menschen unter Berücksichtigung aller Bereiche von Behinderungen aufmerksam zu machen und auf eine aktive Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft im Sinne einer stärkeren Selbstbestimmung, Integration und Eigenständigkeit hinzuwirken. Insbesondere bezieht sich dies auf die Bereiche: Arbeit, Bauen, Wohnen, Schule, Ausbildung, Kindertagesstätten, Verkehr, Freizeit, Kultur, Sport, ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen.

Auf diesem Hintergrund arbeitet das Stadtforum mit den in der Stadt vertretenen Selbsthilfegruppen sowie allen in der Behindertenarbeit tätigen Einrichtungen, Institutionen und Verbänden zusammen und strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung an.

- (2) Das Stadtforum beabsichtigt, eine Mitgliedschaft in regionalen und überregionalen Selbstvertretungsorganen von Menschen mit Behinderung (z.B.: Kreisbehindertenrat im Landkreis Oldenburg; Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen im Land Niedersachsen) zu beantragen.
- (3) Das Stadtforum arbeitet unabhängig, ist konfessionell nicht gebunden, parteipolitisch neutral und an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Das Stadtforum entwickelt seine Aufgaben im Einzelnen aus eigener Initiative.

§ 2 Mitgliedschaft und Bildung des Stadtforums

- (1) Mitglied sind in der Behindertenarbeit tätige Einrichtungen, Institutionen, Verbände und Selbsthilfegruppen sowie Einzelpersonen. Bei der Zusammensetzung des Stadtforums soll berücksichtigt werden, dass nach Möglichkeit alle Behinderungsarten vertreten sind.
- (a) Die Verbände oder Einrichtungen müssen eine mindestens einjährige kontinuierliche Aktivität in der Behindertenarbeit in der Stadt Wildeshausen nachweisen können und entsprechend demokratischer Grundsätze ausgerichtet sein. Mitglied sind die in der Anlage 1 genannten Gründungsorganisationen. Weitere in der Stadt Wildeshausen in der Behindertenarbeit tätige Vereine, Einrichtungen, Institutionen und Verbände können den Status einer Mitgliedsorganisation auf Antrag erwerben. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand des Stadtforums einzureichen. Das Stadtforum entscheidet über den Aufnahmeantrag in seiner nächsten Sitzung nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt offen per Handzeichen.
 - (b) Die einzelnen Mitgliedsorganisationen entsenden nach dem Delegationsprinzip jeweils eine/n Vertreter/in in das Stadtforum. Eine Mitgliedsorganisation kann unter bestimmten Bedingungen durch zwei stimmberechtigte Delegierte vertreten sein. Voraussetzung hierfür ist, dass innerhalb der Einrichtung ein Vertretungs- bzw. Mitwirkungsorgan vorhanden ist, welches durch Menschen mit Assistenzbedarf bzw. deren Angehörige organisiert wird. Entsendung und Abberufung eines Delegierten erfolgt durch schriftliche Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand des Stadtforums.
 - (c) Einzelpersonen, die nicht in der örtlichen Behindertenarbeit organisiert sind, werden für die jeweilige Amtszeit des Stadtforums Mitglied durch ein Wahlverfahren. Die maximale Anzahl dieser Mitglieder im Stadtforum richtet sich nach der jeweiligen Anzahl der Delegierten nach § 2 (1) Absatz (b). Um die Mitgliedschaft im Stadtforum kann sich jede Person bewerben, die zu Beginn der Amtszeit des Stadtforums ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Wildeshausen hat und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
 - (d) Während einer laufenden Amtszeit des Stadtforums können Einzelpersonen den Status eines Mitglieds auf Antrag erwerben. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand des Stadtforums einzureichen. Das Stadtforum entscheidet über den Aufnahmeantrag in seiner nächsten Sitzung nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt offen per Handzeichen.
- (2) Organisation und Durchführung des Wahlverfahrens
- (a) Die Stadtverwaltung unterstützt das Stadtforum bei der Organisation und Durchführung der Wahl.
 - (b) Die Wahl der nicht organisierten Mitglieder findet in einer Wahlversammlung statt. Wahlberechtigt sind hierbei alle Einwohner/innen der Stadt Wildeshausen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Aufruf erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.

- (c) Mindestens vier Wochen vor der Wahl wirbt die Stadt Wildeshausen mittels örtlicher Presse für die Mitarbeit im Stadtforum sowie die Teilnahme an der Wahlversammlung. Interessierte werden aufgefordert sich bei der Stadtverwaltung zu melden.
- (d) In der Wahlversammlung stellen sich alle Kandidaten vor. Eine kurzfristige Kandidatur aus den Reihen der Wahlversammlung ist möglich. Mitglied im Stadtforum werden Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung per Handzeichen. Eine ordnungsgemäß eingeladene Wahlversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (e) Die konstituierende Sitzung des Stadtforums hat innerhalb von 45 Arbeitstagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden. Die Stadtverwaltung lädt zu dieser Sitzung ein.

§ 3 Amtszeit und Sitzungen

- (1) Die Amtszeit des Stadtforums beträgt 5 Jahre. Mit den Vorbereitungen für die Neubildung des Stadtforums soll ca. drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Stadtforums begonnen werden. Nach dem Ende der Wahlperiode führt das Stadtforum seine Tätigkeit in der bisherigen Besetzung bis zur ersten Sitzung des neu besetzten Stadtforums fort.
- (2) Den Mitgliedsorganisationen bleibt es vorbehalten, während der Amtszeit die/den Delegierte/n abzurufen und eine Neubesetzung vorzunehmen. Bei Ausscheiden eines durch die Wahlversammlung berufenen Mitglieds rückt entsprechend des Wahlergebnisses ein Ersatzmitglied nach. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die sich auf ehrenamtlich Tätige beziehende Rechtsvorschriften.
- (3) Das Stadtforum wird von der oder dem Sprecher des Stadtforums einberufen. Der oder die Sprecher/in leitet die Sitzungen. Das Stadtforum soll mindestens einmal im Jahr im Rahmen einer Hauptversammlung einberufen werden und/oder nach Bedarf. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
- (4) Das Stadtforum ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Stadtforums bedürfen der einfachen Mehrheit. Die Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen.
- (5) Eine Änderung der Richtlinie des Stadtforums kann auf einer ordentlich einberufenen Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Stadtforums vorgenommen werden. Die Abstimmung erfolgt offen per Handzeichen.
- (6) Das Stadtforum kann Arbeitskreise aus seiner Mitte bilden und deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung näher bestimmen. Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie der Ausschluss von Mitgliedern können nicht auf Arbeitskreise übertragen werden.
- (7) Das Stadtforum kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Das Stadtforum wählt für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus folgenden Personen besteht:
 - a) einer/m Sprecher/-in
 - b) einer/m Stellvertreter/-in
 - c) einer/m Schriftführer/-in

- (2) Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit und in offener Abstimmung per Handzeichen. Der Sprecher bzw. die Sprecherin ist Wahlleiter/in. Durch Beschluss kann ein anderer Wahlleiter bzw. eine andere Wahlleiterin bestimmt werden, wenn der/die Sprecher/in auf sein/ihr Leitungsrecht verzichtet oder unter Beachtung des vorgenannten Verzichts nicht an der Mitgliederversammlung teilnimmt bzw. an der Teilnahme verhindert ist. Ein Mitglied kann beim Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin einen Verfahrens Antrag auf eine geheime Wahl ohne vorherige Angabe in der Tagesordnung stellen. Über den Antrag entscheidet die Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (3) Der Vorstand ist das mit der Durchführung der Aufgaben betraute Organ und hat folgende Aufgaben:
 - (a) Vertretung des Stadtforums nach außen und Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Wildeshausen
 - (b) Vorbereitung und Leitung der Versammlungen des Stadtforums und Ausführung seiner Beschlüsse
 - (c) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes und dessen öffentlichen Präsentation

§ 5 Gemeinnützigkeit

Das Stadtforum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sofern der Stadtforum über eigene Geldmittel verfügt, dürfen diese nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Zahlungen oder Zuwendungen, die dem Zwecke des Stadt Forums fremd sind, begünstigt werden.

Bei Auflösung des Stadtforums fließt ein etwaiges Vermögen der Stadtverwaltung zu, die das Geld für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 6 Inkrafttreten der Richtlinie

- (1) Die Richtlinie wurde am 26.09.2019 in der konstituierenden Sitzung des Stadtforums beschlossen. Die Anlage 1 (Verzeichnis der Mitglieder des Stadtforums) ist Bestandteil der Richtlinie.

- (2) Diese Richtlinie tritt am 26.09.2019 in Kraft.

Anlage 1 (Verzeichnis der Mitglieder des Stadtforums)

Nr.	Institution	Projekt/Abteilung	Straße	Ort
1	AWO Dialog Weser-Ems GmbH	Projekt AuVschwung	Heiligenstr. 7	27793 Wildeshausen
2	Diakonische Werke Himmelsthür Wildeshausen	Öffentlichkeitsarbeit/ Freiwilligenmanagement	Dr.-Klingenberg-Str. 96	27793 Wildeshausen
		Bewohnervertretung der Diakonie Himmelsthür	Dr.-Klingenberg-Str. 96	27793 Wildeshausen
3	DRK-Kreisverband Oldenburg-Land e.V.	Mehrgenerationhaus Wildeshausen	Bahnhofstr. 14	27793 Wildeshausen
4	Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg gGmbH	Heilpädagogische Kindertagesstätte Farbenfroh	Lehmkuhlenweg 1	27793 Wildeshausen
5	NORLE gGmbH		Bahnhofstraße 11	27793 Wildeshausen
6	Sozialverband VdK	Ortsverband Wildeshausen	Kornweg 5	27793 Wildeshausen

Nr.	Einzelpersonen	26.09.2019 bis 26.09.2024	Straße	Ort
1	Bögemann, Mario	per Wahl v. 22.08.2019	Niedersachsenweg 46	27793 Wildeshausen
2	Hauenschild, Anke	per Wahl v. 22.08.2019	Dr.-Klingenberg-Str. 45	27793 Wildeshausen
3	Kwaschnowitz, Claudia	per Wahl v. 22.08.2019	Hermann-Ehlers-Str. 23	27793 Wildeshausen

Die Einzelpersonen wurden per Wahlversammlung am 22.08.2019 für die erste Amtsperiode vom 26.09.2019 bis zum 26.09.2024 als Mitglieder in das Stadtforum berufen. Nach Ablauf der Amtszeit endet ihre Mitgliedschaft automatisch.